

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn die Versammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 6.4 Rechte und Pflichten

Die Generalversammlung entscheidet über:

- a) den Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
- b) das allgemeine Tätigkeitsprogramm, das Jahresbudget, die Mitgliederbeiträge und die Prüfungsgebühren
- c) die Wahl und die Abberufung des Vorstandes und der Revisorinnen
- d) die Mitgliedschaft bei anderen Organisationen
- e) Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins
- f) andere, ihr durch Statuten und Gesetz übertragene Geschäfte

Art. 7 Vorstand

Art. 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die zur Mehrheit in der Schweiz wohnhaft und Schweizer Bürger sein müssen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 7.2 Aufgabe

Der Vorstand hat die Vereinsinteressen zu fördern. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Die Vorstandsmitglieder mit einer Charge führen Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 7.3 Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden durch die Präsidentin einberufen, wenn die Geschäfte oder zwei Vorstandsmitglieder es verlangen. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Über alle Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Art. 7.4 Amtsdauer

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 7.5 Beraterinnen

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Beraterinnen und Fachfrauen begrenzte oder permanente Aufgaben übertragen.

Art. 8 Rechnungsrevision

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisorinnen. Diese haben die Jahresrechnung zu prüfen und die Geschäftsführung der Kassiererin zu überwachen. Darüber haben sie jährlich z.H. der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht zu verfassen.

Art. 9 Finanzen

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) den ordentlichen Mitgliederbeiträgen und den Prüfungsgebühren
- b) freiwilligen Zuwendungen
- c) Subventionen usw.

Für die Verbindlichkeiten des FKG hafter ausschliesslich dessen Vereinsvermögen.

Art. 10 Schlussbestimmungen

Diese Statuten datieren vom 1. November 1985 und wurden an den Generalversammlungen vom 15. Mai 1998 und 7. Juni 2002 revidiert und genehmigt.

Schweizerische Gesellschaft für Integration und Beratung
durch Malen und kreative Gestaltung

Statuten

Fachverband für Kunst- und Gestaltungstherapie FKG

Statuten

Die Statuten sind in der weiblichen Form abgefasst, beziehen sich aber selbstverständlich auf beide Geschlechter.

- Art. 1 Name und Sitz des Vereins**
Unter dem Namen «Schweizerische Gesellschaft für Integration und Beratung durch Malen und kreative Gestaltung – Fachverband für Kunst- und Gestaltungstherapie FKG» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches mit Sitz am Ort des Sekretariates.
- Art. 2 Zweck des Vereins**
Der Verein hat das Anliegen, die Beratung mittels Kunst- und Gestaltungstherapie, wie es in den «Thesen zur Grundhaltung» dargelegt ist, zu fördern.
- Art. 3 Förderung des Zwecks**
Der Zweck des Vereins soll gefördert werden durch:
a) Vereinigung von Einzelpersonen, welche sich der von dem FKG vertretenen Grundhaltung verpflichtet fühlen und Mitglied gemäss Art. 4 sind.
b) Vertretung der Grundhaltung und der Interessen der Mitglieder nach aussen (Behörden, Vereinigungen).
c) Publikationen, Vorträge, Seminare und Pflege kollegialer Kontakte sowie Weiterbildung.
d) Unterstützung adäquater Ausbildungsmöglichkeiten und -stätten.
e) Die Zusammenarbeit mit Gesellschaften mit ähnlichen Zielsetzungen.
- Art. 4 Mitgliedschaft**
Unterschieden wird zwischen Fachmitgliedschaft, freier Mitgliedschaft, Kollektivmitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft.
- Art. 4.1 Fachmitgliedschaft**
Die Bedingungen für die Aufnahme als Fachmitglied sind in den Aufnahmeleitlinien des FKG festgelegt. Der Vorstand oder eine von ihm delegierte Kommission prüft die Kandidatinnen und entscheidet über deren Aufnahme.
Aus einer Kollektivmitgliedschaft können sich Einzelpersonen für die Aufnahme als Fachmitglied bewerben. Als Fachmitglied verlieren sie den Status, den sie unter der Kollektivmitgliedschaft hatten.
Das Fachmitglied kann sich als «Kunst- und Gestaltungstherapeutin» oder als «Beraterin für integrative Mal- und Gestaltungsprozesse» ausweisen.
- Art. 4.2 Freie Mitgliedschaft**
Die freie Mitgliedschaft steht Personen offen, die daran interessiert sind, die Gesellschaft im Sinne von Art. 2 zu fördern. Sie stellt im Gegensatz zur Fachmitgliedschaft keine Bestätigung der fachlichen Qualifikation dar. Die Interessentinnen bewerben sich mit einem Anmeldeformular. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von freien Mitgliedern.
Bei einer Ablehnung können die Kandidatinnen gegen diesen Entscheid bei der nächsten Generalversammlung schriftlich rekurrieren. Der Rekurs muss einen Antrag enthalten und drei Wochen vor der Generalversammlung bei der Präsidentin sein. Der Beschluss der Generalversammlung ist endgültig.
- Art. 4.3 Kollektivmitgliedschaft**
Die Kollektivmitgliedschaft kann von Berufsgruppen (Verbänden, Vereinen) beantragt werden, welche im sozio-kulturellen Bereich arbeiten. Zur Aufnahme gelten die gleichen Konditionen wie für die freie Mitgliedschaft.
- Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit dem entsprechenden Formular. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
Bei einer Ablehnung kann bei der nächsten Generalversammlung gegen den Entscheid des Vorstandes schriftlich rekurriert werden. Der Rekurs muss einen Antrag enthalten und drei Wochen vor der Generalversammlung bei der Präsidentin sein. Der Beschluss der Generalversammlung ist endgültig.
- Art. 4.4 Ehrenmitgliedschaft**
Personen, die sich um die Kunst- und Gestaltungstherapie im Sinne von Art. 2 verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Über diese Verleihung entscheidet die Generalversammlung.
- Art. 4.5 Austritt und Ausschluss**
Der Austritt kann jederzeit, mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten, auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
Der Ausschluss aus dem Verein wird mit Angabe des Grundes vom Vorstand ausgesprochen. Gegen diesen Entscheid kann bei der nächsten Generalversammlung rekurriert werden. Der Rekurs muss einen Antrag enthalten und drei Wochen vor der Generalversammlung bei der Präsidentin sein. Der Beschluss der Generalversammlung ist endgültig.
- Art. 5 Organe**
Die Organe des Vereins sind:
a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisorinnen
- Art. 6 Generalversammlung**
Die Generalversammlung ist das oberste Organ des FKG.
- Art. 6.1 Einberufung**
Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, unter Beilage der Trakrandenliste, mindestens vier Wochen im Voraus. Werden Statutenänderungen beantragt, sind diese ebenfalls der Einladung beizulegen. Die Einladung erfolgt an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse. Anträge von Mitgliedern sind der Präsidentin mindestens drei Wochen vor der Versammlung einzureichen.
- Art. 6.2 Abhaltung**
Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden von der Präsidentin auf Veranlassung des Vorstandes, auf Beschluss einer Generalversammlung oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.
- Art. 6.3 Durchführung**
Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.
Kollektivmitgliedschaft: bei Abstimmungen und Wahlen haben je zehn Personen eines Kollektivmitglieds eine Stimme. Besteht eine Einzelperson aus einer Kollektivmitgliedschaft die Fachprüfung, so erwirbt sie damit die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Fachmitglied und kann nur noch in diesem Status wählen und abstimmen.
Die Präsidentin hat den Vorsitz und nötigenfalls den Stimmentscheid. Über alle Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das am Sitz des Vereins zur Einsicht aufliegt. Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stellvertretung und schriftliche Stimmabgabe sind ausgeschlossen.